

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 21.12.2007 – 10. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

55. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

56. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Pädagogik 297 für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft 033 645

WAHLEN

57. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Lebensmittelchemie“

58. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Biochemische Modellierung“

59. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission MMag. Dr. Martin Wagendorfer

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

60. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Sommersemester 2007)

ORGANISATION UND STRUKTUR

55. Interimistische Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag des Studienprogrammleiters Frau Univ.-Prof. Dr. Sigrid Müller und Herrn Privatdoz. Mag. Dr. Hans Gerald Hödl interimistisch zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Katholische Theologie bestellt.

Die interimistische Funktion beginnt mit 1. Jänner 2008 und endet gemäß § 12 Abs. 3 und 4 Organisationsplan mit der Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan oder mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

56. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Pädagogik 297 für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft 033 645**1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

1.1) Die Verordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen des Diplomstudiums Pädagogik 1986 nach AHStG (bewilligt, BMfWF, GZ 69 139/7-14/86 vom 06. März 1986) und des Diplomstudiums Pädagogik 2002 nach UniStG (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, nach UOG 1993 am 18.02.2002, Stück XXIX, Nummer 298, im Studienjahr 2001/02) erbracht wurden, für die Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 146, im Studienjahr 2006/07)

1.2) Die Verordnung regelt die Anerkennung von Leistungen, die im Rahmen eines Lehramtsstudiums an Pädagogischen Akademien sowie im Rahmen eines Bachelorstudiums an den Pädagogischen Hochschulen erbracht wurden, für die Leistungen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 146, im Studienjahr 2006/07)

2. Teil: Anerkennungsregelungen auf (Teil-)Modul- bzw. Kurs-Ebene**2.1) Diplomstudium nach dem Studienplan 1986 (AHStG)**

Wenn 1. und 2. Studienabschnitt (Erstfach und Zweifach bzw. FK) abgeschlossen sind, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar

- d) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.2) Diplomstudium nach dem Studienplan 1986 (AHStG)

Wenn der 1. Studienabschnitt (Erstfach und Zweitfach bzw. FK) abgeschlossen ist, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar
- d) Zwei Seminare aus dem 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums Pädagogik, in denen eine Seminararbeit verfasst wurde
- e) Eine Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte) aus der Pflichtmodulgruppe „Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft“ (wird ab dem Wintersemester 2007/08 angeboten)
- f) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.3) Diplomstudium nach dem Studienplan 2002 (UniStG)

Wenn der 1. und 2. Studienabschnitt abgeschlossen sind, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar
- d) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.4) Diplomstudium nach dem Studienplan 2002 (UniStG)

Wenn der 1. Studienabschnitt abgeschlossen ist, dann sind für den Bachelor-Abschluss noch notwendig:

- a) Formeller Umstieg in das Bachelorstudium
- b) Abfassung einer Bachelor-Arbeit (I) im Zuge des Besuchs eines eigens dafür eingerichteten Seminars
- c) Abfassung einer zweiten Bachelor-Arbeit (II) im Zuge des Besuchs eines zweiten, eigens dafür eingerichteten Seminars in Verbindung mit einem Forschungspraktikum samt Begleitseminar
- d) Zwei Seminare aus dem 2. Studienabschnitt des Diplomstudiums Pädagogik, in denen eine Seminararbeit verfasst wurde
- e) Eine Lehrveranstaltung (5 ECTS-Punkte) aus der Pflichtmodulgruppe „Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft“ (wird ab dem Wintersemester 2007/08 angeboten)
- f) Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der freien Wahlfächer im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden

- g) Präsentation der Bachelor-Arbeiten in einer Form, die noch festgelegt wird (z.B. Poster im Rahmen einer Poster-Ausstellung, Präsentation der Ergebnisse auf einer Homepage etc.).

2.5) Anerkennung von Einzelleistungen nach dem Studienplan 2002 (UniStG) ("Synopsen")

Nachstehende Tabelle regelt die Anerkennung von absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums (2002) für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft (Synopsen).

Synopsen 2002 → BA

Studienplan 2002		Bachelorstudium
STEP 1.1	Einführung in Gegenstand und Arbeitsfelder	STEP 1a
STEP 1.2	Einführung in Methoden	Mod. 7
STEP 1.3	Einführung in die Grundformen und Techniken	STEP 2
GEGENSTAND DER PÄDAGOGIK I		
2.1.1	Systemversuche der Pädagogik	Mod. 2
2.1.2	Historische und vergleichende Perspektiven	Mod. 2 oder Mod.4
2.1.3	Anthropologische Fragehorizonte	Mod. 3
2.1.4	Disziplinäre Identität	Mod. 2
METHODEN - METHODOLOGIE I		
2.2.1	Grundlagen: qualitative Methoden	Mod. 10
2.2.2	Grundlagen: quantitative Methoden	Mod. 9
2.2.2	Grundlagen: philosophische Methoden	Mod. 8
THEORIEN ZUR ANALYSE PÄDAGOGISCHER PHÄNOMENE I		
2.3.1	Theorien zur Gesellschaft und ihrer Institutionen	Mod. 5
2.3.2	Theorien zur Interaktion bzw. Kommunikation	Mod. 6
2.3.3	Theorien des Individuums	Mod. 6 oder Mod. 18
2.3.4	Didaktische Theorien	Mod. 1 oder Mod. 14
GEGENSTAND DER PÄDAGOGIK		
4.1	Bildungstheorie und -philosophie	Mod. 13
SCHWERPUNKTE		
5.1	Theoretische Erziehungswissenschaft	Mod. 12 od. 13 Schwpkt 1
5.2	Medienpädagogik	Mod. 12 od. 13 Schwpkt 1
5.3	Aus- und Weiterbildungsforschung	Mod. 15 od. 16 Schwpkt 2
5.5	Berufliche Rehabilitation	Mod. 18 od. 19 Schwpkt 3
5.6	Psychoanalytische Pädagogik	Mod. 18 od. 19 Schwpkt 3
5.7	Heilpädagogik und Integrative Pädagogik	Mod. 18 od. 19 Schwpkt 3
5.8	Sozialpädagogik	Mod. 21 od. 22 Schwpkt 4
5.9	Schulpädagogik	Mod. 15 od. 16 Schwpkt 2

2.6) Abgeschlossenes dreijähriges Studium an einer Pädagogischen Akademie

Für den Bachelor-Abschluss sind noch notwendig:

- Pflichtmodulgruppe 1 "Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft" (Module 1-3)
- Pflichtmodulgruppe 3 "Methodologie und Methoden der Bildungswissenschaft" (Module 7-10)
- Forschungspraktikum (Modul 23)
- Bachelor-Arbeit I (Modul 24)
- Bachelor-Arbeit II (Modul 25), sofern keine Arbeit an der Pädagogischen Akademie verfasst wurde, bzw. eine an der Pädagogischen Akademie verfasste Arbeit nicht als gleichwertige Bachelor-Arbeit II (Modul 25) anerkannt werden kann.

2.7) Abgeschlossenes zweijähriges Studium an einer Pädagogischen Akademie

Für den Bachelor-Abschluss sind noch notwendig:

- a) STEP 1a, 1b und 2
- b) Pflichtmodulgruppe 1 "Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft" (Module 1-3)
- c) Pflichtmodulgruppe 3 "Methodologie und Methoden der Bildungswissenschaft" (Module 7-10)
- d) Forschungspraktikum (Modul 23)
- e) Bachelor-Arbeit I (Modul 24)
- f) Bachelor-Arbeit II (Modul 25), sofern keine Arbeit an der Pädagogischen Akademie verfasst wurde, bzw. eine an der Pädagogischen Akademie verfasste Arbeit nicht als gleichwertige Bachelor-Arbeit II (Modul 25) anerkannt werden kann.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

D a t l e r

WAHLEN

57. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Lebensmittelchemie“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Lebensmittelchemie“ wurde in der konstituierenden Sitzung am 13. Dezember 2007 Herr O. Univ.-Prof. Dr. Franz Dickert zum Vorsitzenden und Herr O. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Lindner zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:

D i c k e r t

58. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Biomechanische Modellierung“

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für „Biochemische Modellierung“ wurde in der konstituierenden Sitzung am 17. Dezember 2007 Herr Univ.-Prof. Dr. Othmar Steinhauser zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Hans Lischka zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:

S t e i n h a u s e r

59. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Habilitationskommission MMag. Dr. Martin Wagendorfer

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn MMag. Dr. Martin WAGENDORFER um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften" wurde am 18. Dezember 2007 Herr O. Univ.-Prof. Dr. Winfried Stelzer zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt. Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Karl Brunner als stellvertretender Vorsitzender der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Stelzer

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

60. Ausschreibung eines Förderbeitrags für internationale Studierende der Universität Wien (Sommersemester 2007)

Das Rektorat der Universität Wien stellt für internationale Studierende der Universität Wien für das Sommersemester 2007 einen Förderbeitrag in der Höhe von je € 363,36 zur Verfügung.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

Für die Zuerkennung des Förderbeitrags sind folgende allgemeine Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Staatsbürgerschaft folgender Staaten: Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brasilien, Chile, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Nauru, Oman, Palau, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Uruguay oder Venezuela
- b. Ordentliches Studium an der Universität Wien
- c. Zulassung zum Studium aufgrund eines nicht-österreichischen Reifezeugnisses/Studienabschlusses und
- d. Keine weitere Zulassung an einer anderen österreichischen Universität.

§ 2 Besondere Voraussetzungen für die Zuerkennung des Förderbeitrags

(1) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und erstmals zum Studium an der Universität Wien im Sommersemester 2007 zugelassen wurden, müssen keinen Leistungsnachweis erbringen.

(2) Studierende, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 1 erfüllen und bereits vor dem Sommersemester 2007 zum Studium an der Universität Wien zugelassen waren, müssen einen Leistungsnachweis (§ 3) erbringen. Der Förderbeitrag wird nur an Studierende vergeben, die sich innerhalb der vorgesehenen Studienzeit inkl. drei Toleranzsemester befinden. Der Förderbeitrag wird weiters nur vergeben, wenn die Studierende oder der Studierende das Studium nicht mehr als zwei Mal gewechselt hat, wobei außerdem zu dem vor dem Wechsel betriebenen Studium keine aufrechte Zulassung mehr bestehen darf. Die Vergabe des Förderbeitrags ist ausgeschlossen, wenn die Studierende oder der Studierende einen Studienzuschuss oder eine andere Form der Rückerstattung oder des Erlasses des Studienbeitrags in Anspruch genommen hat.

§ 3 Leistungsnachweis

(1) Für die Vergabe des Förderbeitrags sind positive Studienleistungen, die an der Universität Wien im Rahmen des Studienplans/Curriculums in Pflicht- oder (freien) Wahlfächern erbracht wurden, im Zeitraum vom 1.10.2006 bis 28.2.2007 in folgendem Ausmaß nachzuweisen:

- a. Diplom- und Lehramtsstudien: 6 Semesterstunden
- b. Bachelorstudien: 6 Semesterstunden
- c. Masterstudien: 4 Semesterstunden
- d. Doktoratsstudien: 2 Semesterstunden

(2) Ein Nachweis kann auch durch die positive Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit oder einer abschließenden kommissionellen Prüfung erbracht werden.

(3) Bei der erstmaligen Beantragung ist das Studium bekannt zu geben, dessen Studienerfolg für allfällig spätere Ausschreibungen eines Förderbeitrags ausschlaggebend ist. In den übrigen Fällen wird das Studium herangezogen, das im erstmaligen Antrag bekannt gegeben wurde.

§ 4 Verfahren

(1) Die Bewerbungsfrist für den Förderbeitrag beginnt am 7.1.2008 und endet am 8.2.2008. Bewerbungen sind innerhalb dieser Frist (Datum des Poststempels) postalisch oder durch Einwurf in einer der Briefkästen des Referats Studienzulassung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien einzureichen.

(2) Erforderliche Nachweise:

1. Vollständig und wahrheitsgemäß ausgefülltes Bewerbungsformular (unvollständig oder falsch ausgefüllte Bewerbungsformulare werden nicht berücksichtigt). Das Formular ist online unter www.univie.ac.at/studentpoint abrufbar.
2. Leistungsnachweise im erforderlichen Ausmaß (Ausdruck aus UNIVIS online oder Kopie des Studienerfolgsnachweises; Beurteilung einer Diplomarbeit, Magisterarbeit oder Dissertation)
3. Studienblatt des Sommersemesters 2007

§ 5 Zuerkennung

Der Förderbeitrag beläuft sich auf eine Summe von € 363,36. Der Förderbeitrag wird durch die Vizerektorin Studierende und Weiterbildung zuerkannt. Das Ergebnis der Zuerkennung wird auf der Website des Referats Student Point (www.univie.ac.at/studentpoint) bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderbeitrag. Wird der Förderbeitrag auf Grundlage unrichtiger Angaben zuerkannt, ist der Förderbeitrag, unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Folgen, zurück zu zahlen.

Die Vizerektorin:
S c h n a b l

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.